

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-Rie		21/050/01		17.02.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BezGR Sickenhausen	04.03.2021	Anhörung	öffentlich	
BVUA	09.03.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	30.03.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Bebauungsplan „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung Reutlingen/Flur Sickenhausen - Satzungsbeschluss				
Bezugsdrucksache 12/096/01, 14/076/01, 15/004/01 NBV				

Beschlussvorschlag

1. Die zum Bebauungsplanentwurf „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung/Flur Sickenhausen vom 21.12.2020 vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in Anlage 3 unter „Beschlussvorschlag“ aufgeführt, behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung Sickenhausen, vom 21.12.2020 wird als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung vom 21.12.2020 festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
-/-					

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung Reutlingen/Flur Sickenhausen beschlossen (GR-Drs 12/096/01). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im Zeitraum vom 05.11.2012 bis 07.12.2012 stattgefunden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 01.09.2014 bis 02.10.2014 öffentlich ausgelegen (GR-Drs 14/076/01). Die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit aus der öffentlichen Auslegung sind in Anlage 3 aufgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nicht geändert, lediglich die Rechtsgrundlagen aktualisiert. Der Bebauungsplan „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung Sickenhausen wurde aufgrund der redaktionellen Änderungen mit neuem Datum vom 21.12.2020 versehen und kann nun als Satzung beschlossen werden.

Der FNP wurde am 16.04.2015 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vom Nachbarnschaftsverband Reutlingen-Tübingen geändert (NBV-Drs 15/004/01) und die Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gelegt.

Der erste Bauabschnitt wurde am 25.03.2020 aufgrund von § 33 BauGB genehmigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde seither nicht fortgeführt. Im Mai 2020 wurde ein Bauantrag für den zweiten Bauabschnitt eingereicht. Aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit konnte nicht erneut nach § 33 BauGB genehmigt werden. Das Landratsamt Reutlingen verlangt zuvor den Satzungsbeschluss.

Um den Bebauungsplan als Satzung beschließen zu können, forderten das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Reutlingen eine Aktualisierung des Artenschutzgutachtens sowie eine Prüfung, ob sich durch die Gesetzesnovellierungen neue Belange ergeben haben, welche behandelt und abgewogen werden müssen.

Weder die neue artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 14.12.2020 noch die interne Ämteranhörung haben neue Belange ergeben oder zu einer Änderung der Gewichtung der einzelnen Belange geführt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht nötig und der Satzungsbeschluss kann erfolgen. In der Begründung wurde die entsprechend Passagen aktualisiert.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung erstellt. Diese enthält Angaben zu den umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 44 ff BNatSchG und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden Auswirkungen der Planung auf die naturschutzrechtlich betroffenen Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die im Rahmen des erstellten Grünordnungsplans mit ausgearbeiteten grünordnerischen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan integriert und als Festsetzung aufgenommen.

Die Grundzüge der Planung blieben unverändert. Zu den detaillierten Inhalten der Planung wird auf die beigefügte Planverkleinerung mit Textteil (Anlage 1) sowie die Begründung vom 21.12.2020 (Anlage 2) verwiesen.

Der Bebauungsplan „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“, Gemarkung Sickenhausen samt Begründung erhält aufgrund der redaktionellen Aktualisierung ein neues Datum und kann nun als Satzung beschlossen werden.

gez.

Dvorak

Anlagen

1. Bebauungsplan mit Textteil vom 21.12.2020
- 1.2 Übersicht Ausgleichsmaßnahmen
2. Begründung vom 21.12.2020
3. Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit vom 21.12.2020